



eMail: verfahren@ploh.de
PLANUNGSBÜRO OSTHOLSTEIN
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

Der Landrat

Fachdienst Bauordnung
Bauleitplanung/TÖB-Stelle

Geschäftszeichen	Auskunft erteilt	Telefon	Datum
04683-18 TöB-Nr. 4830	Frau Hopmann	04521-788-375 Fax 04521-788-96375 E-Mail b.hopmann@kreis-oh.de	08.11.2018

Aufstellung des Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Kabelhorst Ihr Schreiben vom 02.10.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Planungen wurden nachstehende Fachbehörden des Kreises beteiligt:

- Bauleitplanung
- Boden,- Grundwasser- und Gewässerschutz
- Lebensmittelsicherheit u. Tiergesundheit
- Gesundheit
- Naturschutz
- Denkmalschutz
- Bauordnung einschließlich Brandschutz
- Regionale Planung
- Straßenverkehrsaufsicht

Nachfolgend aufgeführte Fachdienste bitten um Berücksichtigung ihrer Belange:

1. Bauleitplanung

Aus ortsplanerischer und planungsrechtlicher Sicht wird wie folgt Stellung genommen:

Es wird, wie auch bereits in der Stellungnahme vom 04.01.2017 und im gemeinsamen Planungsgespräch am 07.03.2017 besprochen, darauf hingewiesen, dass die Art der Bauflächenausweisung entsprechend der tatsächlichen Nutzung bzw. der geplanten Nutzung darzustellen sind. Es werden nach wie vor gemischte Bauflächen ausgewiesen, die –lt. Begründung S.33- mit Ein- und Zweifamilienhäusern bebaut werden sollen.

Fachdienst Bauordnung
Lübecker Straße 41
23701 Eutin
Telefon: 04521 788-0
Telefax: 04521 788-597
E-Mail: bauamt@kreis-oh.de

Öffnungszeiten
Mi. 13.30 – 16.00 Uhr
Fr. 8.00 – 12.30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Kreishaus
Lübecker Straße 41
23701 Eutin
Telefon: 04521 788-0
Telefax: 04521 788-600
E-Mail: info@kreis-oh.de
Internet: www.kreis-oh.de

Bankverbindung
Sparkasse Holstein
IBAN:
DE 77 21 352240 000000 7401
BIC: NOLADE21HOL

Darüber hinaus sind, ebenfalls im gemeinsamen Planungsgespräch am 07.03.2017 besprochen, die Stellplätze für das „Hof-Cafe“ zu ermitteln und bei entsprechender Flächeninanspruchnahme darzustellen“.

2. Gewässerschutz

Zum Vorhaben bestehen aus Sicht der Wasserbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Es sind keine konkreten Aussagen zur Abwasserentsorgung und zur Betroffenheit von Gewässern getroffen worden.

Im Folgenden ist weitestgehend die Stellungnahme aus dem Vorverfahren mit Ergänzungen wiedergegeben.

Schmutzwasser

Es sollte grundsätzlich der Anschluss an eine zentrale Entsorgung im Trennsystem angestrebt werden.

Die Entsorgung über Kleinkläranlagen sollte nur bei Einzellagen und großen Transportwegen erfolgen.

Der Bau neuer Mischwasserkanalisationen ist wasserrechtlich nicht mehr zulässig.

Niederschlagswasser

Aufgrund der mit der Bebauung einhergehenden Zunahme der Versiegelung und damit der abzuleitenden Niederschlagswassermengen sollte im Vorwege mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband Oldenburg eine einvernehmliche Regelung bezüglich der Notwendigkeit von Rückhaltung erzielt werden und dies auch für die notwendigen Flächen entsprechend planrechtlich festgelegt werden.

Für Verkehrsflächen ist eine Regenwasserklärung notwendig.

Die Aufbereitung des auf den Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswasser hat gem. den sog. „Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation“ (s. Amtsblatt Sch.-H. 1992 Nr. 50, S. 829 ff) zu erfolgen.

Zusätzlich sind die Hinweise des Merkblatts 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ der DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.) zu beachten.

Die Regenwasserklärung kann dann mit der eventuell ebenfalls notwendigen Niederschlagswasserrückhaltung in einem Becken kombiniert werden.

Wasserrahmenrichtlinie/Fließgewässer

Aus Sicht der Wasserbehörde ist es insbesondere wünschenswert, wenn aufgrund der vorgesehenen Planung erforderliche Ausgleichsmaßnahmen der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie dienen könnten.

Dies kann vordringlich durch Flächenbereitstellung an entsprechenden Gewässern, Herstellung der Durchgängigkeit von Fließgewässern sowie durch naturnahe Baumaßnahmen erreicht werden.

Die Koselau würde sich aufgrund ihres gewässerökologischen Potentials besonders hierfür anbieten.

3. Naturschutz

Aus der vorliegenden Planung ist aufgrund fehlender Angaben zur Abwägung nicht zu entnehmen, wie die Gemeinde mit den Anregungen und Bedenken aus dem ersten

Beteiligungsverfahren umgegangen ist. Daher werden die Anregungen in dieser Stellungnahme wiederholt aufgeführt.

Aus dem vorliegenden Entwurf zur Begründung ist zu entnehmen, dass einzelne Kapitel ergänzt wurden.

a) Planungsanlass

Im Entwurf der Begründung wird einleitend die Aufgabe der Flächennutzungsplanung als Abstimmung und Koordination der Flächen- und Raumansprüche für die Siedlungsflächen, für Naturschutz, Landwirtschaft, Erholung, Sport und Tourismus im Interesse einer ökologisch und ökonomisch ausgewogenen Entwicklung erläutert.

Zum Naturschutz enthält der Entwurf zur Begründung eine grobe Bestandsaufnahme. Der Bestand an gesetzlich geschützten Biotoptypen ist in der Planzeichnung nicht dargestellt. In die Planzeichnung sind Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft aufgenommen worden. Dieses wird ausdrücklich begrüßt. Entwicklungsziele für diese Maßnahmenflächen sind in der Planzeichnung nicht näher festgesetzt. In der Begründung sind Entwicklungsziele aus fachlicher Sicht vorgeschlagen, aber durch eine fehlende Festsetzung in der Planzeichnung handelt es sich hierbei nur um Empfehlungen.

Hervorzuheben ist weiterhin das strukturreiche Knicknetz, zu dem aus Sicht der Gemeinde eine Aussage getroffen werden sollte. Auch hierzu ist in Teilgebieten ggf. Entwicklungspotenzial für Aufwertungsmaßnahmen gegeben.

Im Hinblick auf das Erfordernis der Planung von Ausgleichsmaßnahmen für eingriffsverursachende Planungen sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes zu den vorgenannten naturschutzfachlichen Entwicklungsansätzen konkretere Aussagen zu treffen. Die Planung eines Flächenpools für Ausgleichsmaßnahmen im Gemeindegebiet wird empfohlen.

b) Eingriffsregelung

Mit der Planung werden Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. mit § 8 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vorbereitet.

Gemäß § 1a BauGB ist die Vermeidbarkeit des Eingriffes zu prüfen. Der Verursacher eines Eingriffes ist gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen der Natur zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermeidbar sind, ist dies zu begründen. Des Weiteren sind Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen festzusetzen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Dabei sind die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen nach dem Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) vom 09.12.2013 zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht zu ermitteln. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den im Runderlass angegebenen Verhältniszahlen um Mindestanforderungen handelt, von denen im Einzelfall aus naturschutzfachlicher Sicht abgewichen werden kann.

c) Siedlungsentwicklung

Zu den Alternativstandorten zur Siedlungsentwicklung werden die Einschätzungen der bewertenden Tabelle (Seite 34 bis 38 der Begründung) geteilt.

Zusätzlich zur Planzeichnung ist ein „Deckblatt Fläche SX“ eingereicht worden, welches textlich nicht näher erläutert und nicht in die Bewertung in der Begründung eingeordnet worden ist.

d) Landschaftsplanung

Landschaftsrahmenplan

Nach dem Landschaftsrahmenplan sind in dem Plangebiet Gebiete mit besonderer Erholungseignung, strukturreiche Kulturlandschaftsausschnitte sowie Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, im Süden als Schwerpunktbereich, verzeichnet.

Zudem ist das Geotop mit der Ziffer 7.2 westlich von Schwienkuhl im Landschaftsrahmenplan verzeichnet. Geotope haben nach dem aktuellen Landesnaturschutzgesetz keinen Schutzstatus. Die besondere geologische Bedeutung und der landschaftsprägende Charakter dieses Moränenzuges sind im Rahmen der F-Planaufstellung zu würdigen und bei weiteren Planungen zu beachten.

Landschaftsplan

Da die Gemeinde Kabelhorst nicht über einen Landschaftsplan verfügt, wird auf § 11 Bundesnaturschutzgesetz sowie § 7 Landesnaturschutzgesetz hingewiesen. Als Grundlage für den vorliegenden Entwurf des Flächennutzungsplanes wird die Aufstellung eines Landschaftsplanes als geboten angesehen.

4. Denkmalschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass Belange der Baudenkmalpflege zu berücksichtigen sind.

In der Begründung zur Planung ist ein Abschnitt „Baudenkmalpflege“ aufzunehmen. Hier ist darauf hinzuweisen, dass in Schleswig-Holstein mit der Novellierung des Denkmalschutzgesetzes Ende Dezember 2014 die Denkmalliste eingeführt wurde. Das Landesamt für Denkmalpflege bewertet bisher bekannte Baudenkmale im Rahmen der Nachinventarisierung nach. Die Denkmalliste ist generell offen und wird ständig fortgeschrieben. Durch neue Erkenntnislagen und damit verbundenen aktuellen Objektbewertungen sind Veränderungen in den erfassten Denkmalbeständen möglich. Baudenkmale können zum Beispiel alle Arten von Gebäuden, weitere bauliche Anlagen wie zum Beispiel Straßen oder Mauern oder auch Gründenkmale wie zum Beispiel Garten- und Parkanlagen oder Alleen sein.

Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein in Schleswig und das Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein in Kiel können gemäß § 4 Denkmalschutzgesetz zur vorgelegten Planung jeweils eigenständig Stellung nehmen.

Allgemeines

1. Es wird darauf hingewiesen, dass je eine Durchschrift dieses Schreibens an das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Abteilung Landesplanung sowie an das Referat Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht gelangt.
2. Ich bitte um die Übersendung des Abwägungsergebnisses, wenn möglich per E-Mail an bauleitplanung@kreis-oh.de

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Brigitte Hopmann

Diese Stellungnahme ist maschinell erstellt und deshalb ohne Unterschrift gültig.
Die Datei kann im „pdf- Format“ als Belegexemplar ausgedruckt werden.